

2. Anforderungen an Planung, Anlage und Betrieb von Beregnungsplätzen

2.1

¹Bei Planung, Anlage und Betrieb sind Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen. ²In Wasserschutzgebieten sind die Festlegungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten.

³Grundsätzlich nicht zulässig ist die Nasskonservierung in den Zonen I, II und III bzw. IIIA von Wasserschutzgebieten. ⁴In Planung befindliche Schutzgebiete sind entsprechend zu berücksichtigen.

⁵Beregnungsplätze im Überschwemmungsgebiet sind nach § 78 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) grundsätzlich nicht zulässig, da hier die Gefahr einer Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses besteht, sowie die Möglichkeit, dass das gelagerte Holz abgeschwemmt werden könnte. ⁶Eine Nasskonservierung in Nationalparks, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen ist nicht zulässig. ⁷In Landschaftsschutzgebieten sind die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten. ⁸Gegebenenfalls ist ein entsprechendes Zulassungsverfahren durchzuführen.

2.2

¹Der Betrieb mit Oberflächenwasser hat grundsätzlich Vorrang vor dem Betrieb mit Grundwasser. ²Der Abstand zum Gewässer ist so zu wählen, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Unterhaltung des Beregnungsplatzes und des Gewässers möglich ist (im Regelfall mindestens zehn Meter).